

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für alle Verkäufe und Lieferungen von Maschinen der JNJ Automation SA (nachfolgend «JNJ») an ihre Kunden (nachfolgend «Kunde»). Abweichungen davon müssen in einer schriftlichen, unterzeichneten Vereinbarung festgehalten werden.
- 1.2. Nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung des Kunden, dass er mit dem Inhalt des JNJ-Angebotes einverstanden ist (Bestellungsbestätigung), wird der Vertrag rechtskräftig. Die Bestellbestätigung hat gegenüber den AGB Vorrang, wobei der Kunde durch den Abschluss des Vertrages bestätigt, dass er die AGB gelesen hat und damit einverstanden ist. Jedes Angebot, das keine Annahmefrist enthält, ist unverbindlich.
- 1.3. Die Gültigkeit jeder Vereinbarung und Erklärung mit Rechtswirkung setzt die schriftliche Form voraus. Die Angaben in Textform, welche mit elektronischen Medien übermittelt und gespeichert werden, gelten als schriftlich, wenn dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.4. Sollte eine AGB-Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht jener der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Alle übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1. In der Bestellungsbestätigung und ihren eventuellen Anhängen sind die Lieferungen und Leistungen der JNJ umfassend beschrieben. JNJ ist berechtigt, jegliche Änderungen vorzunehmen, die zu Verbesserungen führen, vorausgesetzt, dass damit keine Preiserhöhungen verbunden sind.
- 2.2. Wenn der Kunde eine Änderung des Vertrages wünscht, wird ihn JNJ unverzüglich informieren, ob Änderungen noch möglich sind, und ihm gegebenenfalls mitteilen, welche Auswirkungen diese auf die Ausführung der Leistungen sowie auf die Preise und Fristen haben werden. An bereits gelieferten und/oder hergestellten Produkten können keine Änderungen vorgenommen werden.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1. Die von JNJ in Prospekten und Katalogen gemachten Angaben sind unverbindlich. Jene in den technischen Unterlagen sind nur dann verbindlich, wenn diese von JNJ ausdrücklich zugesichert werden.
- 3.2. Jede Partei behält alle Rechte an den Plänen und technischen Unterlagen, die sie der anderen Vertragspartei übermittelt. Der Empfänger anerkennt diese Rechte und verpflichtet sich, diese Unterlagen bis zum Erhalt der schriftlichen Genehmigung des Herausgebers weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben. Er darf diese auch nur für den vorgesehenen Zweck verwenden.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzkonzepte

- 4.1. Der Kunde muss JNJ spätestens im Zeitpunkt der Bestellung auf die Vorschriften und Normen in seinem Land, welche die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie die Vorbeugung von Krankheiten und Unfällen betreffen, aufmerksam machen.
- 4.2. Falls in Bezug auf die in Ziffer 4.1 aufgeführten Aspekte keine besondere Vereinbarung getroffen wird, werden die Lieferungen und Leistungen nach den am Sitz der JNJ geltenden Vorschriften und Normen erbracht. Zusätzliche oder andere Schutzmassnahmen werden nur bereitgestellt, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.

5. Preis

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise wie folgt: ab Werk, in frei verfügbaren Schweizer Franken (CHF), ohne Verpackung, netto ohne Abzüge jeglicher Art. Bei der Abrechnung der Nebenkosten kommen die Incoterms-Regelungen zur Anwendung. Die Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.2. JNJ behält sich das Recht vor, seine Preise jederzeit und bis zur endgültigen Erfüllung des Vertrags anzupassen, falls sich die Löhne oder Materialpreise zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem der vertraglich vorgesehenen Erfüllung der Verpflichtungen ändern. Eine angemessene Preisanpassung ergibt sich darüber hinaus, wenn
 - die Lieferfrist im Nachhinein aus in Ziffer 4.8 festgehaltenen Gründen verlängert wurde, oder
 - die Art und Menge der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen geändert wurden, oder
 - die vom Kunden gelieferten Unterlagen nicht mit den tatsächlichen Bedingungen übereinstimmen oder unvollständig sind und das Material oder die Herstellung entsprechend geändert werden müssen, oder
 - die Gesetze, Richtlinien, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze einer Änderung unterzogen wurden.

5.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die Inbetriebnahme, die Schulung des Personals und die Unterlagen integrierender Bestandteil des Verkaufspreises.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der Kunde hat die Rechnung am Sitz der JNJ gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu begleichen: ohne Abzug von Skonti, Spesen, Steuern, Abgaben, Beiträgen, Zollgebühren und anderen Ansprüchen.
 - Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:
 - 10 % bei der Bestellungsbestätigung
 - 40 % zu Beginn der Herstellung
 - 40 % vor der Auslieferung
 - 10 % innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung und/oder der Inbetriebnahme.

Die Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald der Betrag in Schweizer Franken (CHF) JNJ auf deren Bankkonto frei zur Verfügung steht. Wenn die Kaufbestätigung eine Zahlung per Wechsel oder Kreditbrief zulässt, gehen die entsprechenden Skonti, Steuern und Inkassogebühren, d.h. die im Zusammenhang mit der Eröffnung, der Benachrichtigung und der Bestätigung des Kreditbriefs anfallenden Kosten, zulasten des Kunden.

JNJ behält sich das Recht vor, die vollständige Bezahlung der Bestellung zu verlangen, wenn die Umstände dies erfordern. In diesem Fall kann folgende Staffelung festgelegt werden: 20 % bei der Bestellung, 40 % zu Beginn der Herstellung und 40 % vor der Auslieferung.

- 6.2. Die Zahlungsfristen, 14 Tage für die Anzahlungen und 30 Tage für die Schlussrechnung, müssen eingehalten werden, auch wenn der Transport, die Lieferung, die Montage, die Inbetriebnahme oder die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die nicht JNJ anzulasten sind, verzögert oder verunmöglicht wurden, oder wenn nur unwesentliche Teile fehlen, oder wenn zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, welche jedoch den Einsatz der Maschine nicht beeinträchtigen.
- 6.3. Wenn die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Zahlungen oder Sicherheiten nicht vertragskonform geleistet werden, ist JNJ berechtigt, den Vertrag beizubehalten oder aufzukündigen, und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen (gemäss Schweizerischem Obligationenrecht: OR Artikel 214, Absatz 3).

Wenn der Kunde aus irgendwelchen Gründen mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder wenn JNJ aufgrund ihrer Einschätzung der Situation nach dem Vertragsabschluss eine begründete Befürchtung hat, dass der Kunde die Zahlungen nicht vollständig oder pünktlich leistenwird, ist JNJ, ohne Einschränkung seiner Rechte befugt, die Vertragserfüllung auszusetzen und die versandbereite Lieferung zurückzuhalten, bis eine neue Vereinbarung über die Zahlungs- und Lieferbedingungen getroffen wird und JNJ ausreichende Sicherheiten erhalten hat. Falls eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erreicht werden kann oder JNJ keine ausreichenden Sicherheiten erhält, ist JNJ berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen.

- 6.4. Wenn der Kunde die Zahlungstermine nicht einhält, ist er, ohne vorherige Mahnung, verpflichtet, ab dem Datum der vereinbarten Fälligkeit den ausstehenden Betrag mit 5 % p.a. zu verzinsen sowie die Bearbeitungsund Verwaltungsgebühren zu bezahlen.
- 6.5. Die Anrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber JNJ aufgrund von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

JNJ bleibt Eigentümer der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen bis zum Erhalt der vollständigen Zahlung. Der Kunde ist verpflichtet, sich an allen Massnahmen zu beteiligen, die zum Schutz der Eigentumsrechte der JNJ erforderlich sind; insbesondere ermächtig er JNJ, ab Abschluss des Vertrages den Eigentumsvorbehalt gemäss den Gesetzen des Bestimmungsortes auf Kosten des Kunden in das öffentliche Register, in die Bücher oder in ähnliche Dokumente eintragen zu lassen sowie alle erforderlichen Formalitäten zu erfüllen. Während des Eigentumsvorbehaltes muss der Kunde gewährleisten, dass der ursprüngliche Zustand der Lieferung erhalten bleibt und die Lieferung auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Gefahren versichern. Darüber hinaus muss er alle Massnahmen treffen, welche Verstösse gegen das Eigentumsrecht der JNJ verunmöglichen.

8. Lieferung

8.1. Die in der Bestellbestätigung erwähnte Lieferfrist, welche als Richtgrösse zu betrachten ist, beginnt mit dem Vertragsabschluss vorausgesetzt, dass in diesem Zeitpunkt alle behördlichen Anforderungen, wie die Erlangung der Einfuhr-, Ausfuhr-, Versand- und Zahlungsgenehmigungen erfüllt sind, die Zahlungen erfolgten, die eventuell für die Bestellung erforderlichen Sicherheiten beigebracht sowie die wesentlichen technischen Fragen

aeklärt wurden.

- 8.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vertraglichen Veroflichtungen des Kunden voraus.
- 8.3. Wenn JNJ feststellt, dass die Maschine nicht zum vereinbarten Termin geliefert werden kann, muss JNJ dies dem Kunden unverzüglich mitteilen und einen neuen Termin bekanntgeben. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn JNJ dem Kunden am Liefertermin mitteilt, dass die Lieferung zum Versand bereitsteht.
- 8.4. Die Lieferzeit verlängert sich um eine angemessene Dauer:
 - wenn die erforderlichen Angaben für die Erfüllung des Vertrages JNJ nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden oder, wenn sie der Kunde nachträglich ändert und dadurch die Ausführung der Lieferungen oder Leistungen verzögert.
 - wenn gravierende Vorkommnisse, die JNJ, den Kunden oder einen Dritten betreffen, JNJ trotz grosser Anstrengung die Einhaltung des Liefertermins verunmöglichen. Solche Vorkommnisse sind beispielsweise Epidemien, eine Mobilmachung, ein Krieg, ein Bürgerkrieg, Terrorakte, Aufstände, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotageakte, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Lieferung von Rohstoffen, von Halbfertig- oder Fertigprodukten, der Ausschuss von wichtigen Teilen, administrative Massnahmen oder Unterlassungen staatlicher oder supranationaler Organe, Embargos, Verhinderung von Transporten, Brände, Explosionen, Naturereignisse.
 - wenn der Kunde oder ein Dritter mit der mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist, insbesondere, wenn der Kunde die Zahlungsverpflichtungen nicht einhält.
- 8.5. Aufgrund von Lieferverzögerungen kann weder Schadenersatz geltend gemacht oder der Vertrag ausgesetzt oder gekündigt, noch eine laufende Bestellung storniert werden. Wird die Lieferfrist jedoch aus Gründen, die auf ein Verschulden der JNJ zurückzuführen ist, um mehr als 6 Monate verlängert, so kann der Vertrag auf Begehren der einen oder anderen Partei gekündigt werden. In diesem Fall werden dem Kunden die von ihm bereits geleisteten Anzahlungen zurückerstattet.

9. Risikoübertragung, Versand, Transport und Versicherung

- Die Bestimmungen der Incoterms sind in Bezug auf die Risiken, den Versand, den Transport und die Versicherung verbindlich.
- Der Kunde ist verpflichtet, ab dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung als erfolgt gilt, eine Versicherung gegen Risiken abzuschliessen.

10. Verfahren für die Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 10.1. Vor dem Versand führt JNJ gemäss geltender Praxis eine Ausgangskontrolle der Lieferungen und Leistungen durch. Eine zusätzliche Prüfung setzt eine spezielle Vereinbarung voraus oder kann auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten vorgenommen werden.
- 10.2. Im Falle eines Exportes hat der Kunde die Möglichkeit, die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit vor dem Versand in den JNJ-Werkstätten zu überprüfen und zu bestätigen.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu überprüfen und JNJ über eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Andernfalls gelten die Lieferungen und Leistungen als angenommen.
- 10.4. JNJ verpflichtet sich, Mängel, die ihm gemäss Ziffer 10.3 mitgeteilt wurden, so rasch als möglich zu beheben, was voraussetzt, dass ihr der Kunde dies ermöglicht. Im Anschluss an die Behebung der Mängel wird auf Verlangen des Kunden oder der JNJ das Abnahme-Procedere gemäss Ziffer 10.5 durchgeführt.
- 10.5. Unter Vorbehalt von Ziffer 10.4 erfordert die Umsetzung des Abnahme-Procedere, wie die Festlegung der damit verbundenen Bedingungen, den Abschluss einer besonderen Vereinbarung. Sofern nichts Besonderes vereinbart wird, erfolgt die Abnahme aufgrund folgender Grundsätze:
 - JNJ ist verpflichtet, den Kunden so rasch als möglich über die Durchführung des Abnahme-Procedere zu informieren, damit er oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
 - Bei unerheblichen M\u00e4ngeln, insbesondere von solchen, welche die Funktionst\u00fcchtigkeit der Lieferungen und Leistungen nicht wesentlich beeintr\u00e4chtigt, kann der Kunde die Best\u00e4tigung der Abnahme nicht verweigern. JNJ wird solche M\u00e4ngel unverz\u00fcglich beheben.
 - Bei wesentlichen Abweichungen von vertraglichen Bestimmungen oder bei schwerwiegenden M\u00e4ngeln gibt der Kunde JNJ die M\u00f6glichkeit, innert einer angemessenen Frist den vertragskonformen Zustand wieder herzustellen bzw. die M\u00e4ngel zu beheben. Im Anschluss daran, wird ein neues Abnahme-Procedere durchgef\u00fchrt.

10.6. Die Abnahme gilt ebenfalls als bestätigt,

- wenn der Kunde trotz vorgängiger Einladung am Abnahme-Procedere nicht teilnimmt;
- wenn das Abnahme-Procedere aus Gründen, die JNJ nicht zu verantworten

hat, nicht am festgelegten Termin durchgeführt werden konnte;

- wenn der Kunde die Abnahme ohne berechtige Gründe verweigert;
- sobald der Kunde die Lieferungen und Leistungen der JNJ nutzt.

11. Garantie, Haftung aufgrund von Mängeln

11.1. Garantiedauer

Die Garantiefrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt, sobald die Lieferung das Werk verlassen hat oder ab Abschluss der Montage, vorausgesetzt, dass JNJ damit betraut wurde, oder nach der Abnahme von speziell vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Verzögert sich der Versand, der Abschluss der Montage oder die Durchführung des Abnahme-Procedere aus Gründen, die nicht von JNJ zu verantworten sind, so endet die Garantiefrist spätestens 18 Monate nach der Benachrichtigung des Kunden, dass die Lieferung versandbereit ist. Reparaturen, Anpassungen oder der Ersatz von Werkstücken während der Garantiezeit führen in keinem Fall zu einer Verlängerung der Garantiedauer.

Das Anrecht auf Garantieleistungen erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder ein Dritter Änderungen oder Reparaturen vornimmt, oder, wenn der Kunde im Falle eines Mangels nicht alle Massnahmen zur Minderung des sich daraus ergebenden Schadens ergreift und JNJ nicht die Möglichkeit gibt, diesen zu beheben.

11.2. Haftung aufgrund von Material-, Konstruktions- oder Herstellungsfehlern

Nach der schriftlichen Mitteilung des Kunden, welche spätestens 10 (zehn) Tage nach der Feststellung des Mangels zu erfolgen hat, verpflichtet sich JNJ, nach eigenem Gutdünken alle Elemente seiner Lieferungen, welche nachweislich vor dem Ablauf der Garantiefrist Mängel aufgrund schlechter Materialien, fehlerhafter Konstruktion oder Herstellungsfehlern aufweisen, so schnell wie möglich zu reparieren oder zu ersetzen. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gehen die ersetzten Teile in den Besitz von JNJ über. JNJ trägt die Kosten der Instandstellung vorausgesetzt, dass sich der Arbeitsaufwand, die Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Aufwendungen für die Demontage der defekten Elemente und die Montage der zu ersetzenden Teile im üblichen Rahmen bewegen. Für Kunden, deren Maschinen mehr als 350 km von Romont (Schweiz) im Einsatz stehen, deckt die Garantie lediglich den Ersatz der defekten Teile und die Service-Kosten ab. Die Reise-. Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie andere kleine Aufwendung der von JNJ beauftragten Spezialisten sind vom Kunden zu tragen.

11.3. Haftung für nicht vorhandene zugesicherte Eigenschaften

Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur solche, welche in der Bestellungsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich beschrieben sind. Diese werden längstens bis zum Ablauf der Garantiefrist gewährleistet.

Falls ein Abnahme-Procedere vereinbart wurde, gelten diese Zusicherungen als erfüllt, wenn das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften im Rahmen dieses Procedere nachgewiesen werden konnte

Falls die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nicht vollumfänglich vorhanden sind, kann der Kunde verlangen, dass JNJ die festgestellten Mängel unverzüglich behebt. Dafür muss er JNJ Gelegenheit geben und die notwendige Zeit einräumen.

11.4. Haftungsausschlüsse aufgrund von Mängeln

Garantieleistungen und die Haftung von JNJ sind ausgeschlossen bei Werkstücken, die einem hohen Verschleiss ausgesetzt sind, bei Verbrauchsmaterialien, bei Schäden, die nachweislich nicht auf defekte Materialien, Konstruktionsfehler oder Herstellungsmängel zurückzuführen sind, wie z.B. Schäden in Folge natürlicher Abnützung, unzureichender Wartung, der Missachtung von Anwendungshinweisen, übermässiger Beanspruchung, der Verwendung von ungeeignetem Betriebsmaterial, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, von Herstellungs- oder Montagearbeiten, die nicht von JNJ durchgeführt wurden sowie aufgrund anderer Ursachen, die JNJ nicht zu verantworten hat. Garantieleistungen für die Behebung von Mängeln bei Motoren sowie bei allen elektrischen oder elektronischen Komponenten sind durch die Hersteller dieser Geräte Bestandteile zu erbringen. Störungen aufgrund von oder Defekten an Feuchtigkeitsaufnahme von elektrischen Stromanschlüssen sind in der JNJ-Garantie nicht eingeschlossen.

11.5. Lieferungen und Leistungen von Zulieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Zulieferanten, welche vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt JNJ nur eine Garantie im Rahmen der von diesen Unternehmen gemachten Zusicherungen.

11.6. Geltungsbereich der Garantieleistungen

Die Rechte und Ansprüche des Kunden auf Garantieleistungen in Folge von Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängeln sowie aufgrund von nicht vorhandenen, zugesicherten Eigenschaften sind ausschliesslich im Rahmen der in den Ziffern 11.1 bis 11.5 festgelegten Bestimmungen gewährleistet.

Wenn der Kunde JNJ einen Schaden meldet, bei dem sich herausstellt.

dass JNJ dafür nicht haftbar ist, muss er für die von JNJ erbrachten Arbeitsleistungen aufkommen sowie Schadenersatz für damit zusammenhängende Ausgaben und Kosten leisten.

Falls der Kunde aufgrund von anerkannten Mängeln Anspruch auf Garantieleistungen hat, werden diese von JNJ erbracht. Weitergehende Forderungen, wie Schadenersatz für Produktionsausfälle, Betriebsverluste, Umsatzeinbussen oder für andere direkte oder indirekte Schäden können jedoch keinesfalls geltend gemacht werden.

11.7. Haftung aufgrund von Nebenpflichten

Falls der Kunde Schadenersatzansprüche stellt, die er aufgrund von fehlerhaften Ratschlägen oder der Verletzung von Nebenpflichten geltend macht, haftet JNJ nur im Falle von vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln.

12. Service und Wartung

- 12.1. Die Kosten für die Beschaffung von Verbrauchsgütern (Fett, Sprays etc.) und von Verschleissteilen sowie von Ersatzteilen, welche nicht unter die Garantie fallen, sind vom Kunden zu tragen.
- 12.2. Die Durchführung des Service an einer Maschine wird zwischen dem Kunden und dem JNJ Kundendienst abgesprochen. Der Kunde ist verpflichtet, die in der Betriebsanleitung beschriebenen Hinweise strikte zu befolgen und die Wartungen sorgfältig durchzuführen. Der Kundendienst der JNJ steht für weitere Informationen zur Verfügung.

13. Vertragsauflösung durch JNJ

Der Vertrag wird in angemessener Weise angepasst, wenn unvorhersehbare Ereignisse negative wirtschaftliche Auswirkungen haben, oder wenn dadurch der Inhalt der Lieferungen und Leistungen wesentlich verändert wird, oder die Tätigkeiten von JNJ erheblich beeinträchtigt werden, oder wenn im Nachhinein die Ausführung dadurch verunmöglicht wird. Wenn solche Anpassungen wirtschaftlich nicht vertretbar sind, ist JNJ berechtigt, den Vertrag oder Teile des Vertrages zu kündigen.

Wenn JNJ aufgrund ihrer Einschätzung des Umfangs und der Auswirkung der Ereignisse den Vertrag kündigt, wird der Kunde unverzüglich darüber informiert. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Parteien zuvor eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart haben. Im Falle der Vertragskündigung ist JNJ berechtigt, die Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen einzufordern. Der Kunde hat aufgrund einer solchen Vertragskündigung keinen Anspruch auf Entschädigung.

14. Vertragsauflösung durch den Kunden

Falls der Kunde, entgegen schriftlicher Abmachungen, den Vertrag vor der Auslieferung der Ware einseitig aufkündigt, ist er verpflichtet, für die Kosten aller Massnahmen, die für die Erfüllung des Vertrages durch JNJ erforderlich waren, aufzukommen. Dazu gehören insbesondere die durch JNJ bei Lieferanten gemachten Bestellungen, abgeschlossene technische Studien, bereits vorgenommene Produktionen (Maschinenstunden) sowie generell alle vor den Vertragsauflösungen angefallenen Kosten oder Konventionalstrafen. JNJ verpflichtet sich, dem Kunden alle mit der Ausführung der Bestellung bisher entstandenen Aufwendungen anhand von Belegen zu dokumentieren. Die oben erwähnten Kosten werden dem Kunden mit einem Zuschlag von zehn Prozent, die Entschädigung für den administrativen Zusatzaufwand, in Rechnung gestellt. Im Falle, dass dieser durch Belege nachgewiesene Betrag kleiner ist, als die vom Kunden bereits geleisteten Vorauszahlungen, verpflichtet sich JNJ, die Differenz auf das Konto des Kunden zu überweisen.

15. Ausfuhrkontrolle

Der Kunde anerkennt, dass die Lieferungen in Bezug auf die Ausfuhrkontrolle schweizerischen und/oder ausländischen Vorschriften und Regelungen unterliegen können, und, dass es ohne Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörden verboten ist, die Lieferung zu verkaufen, zu vermieten oder in irgendeiner Weise weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, diese Vorschriften und Regelungen einzuhalten. Er ist sich bewusst, dass diese geändert werden können und gemäss geltendem Vertrag zur Anwendung kommen.

16. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung ist JNJ berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden zu verarbeiten. Insbesondere akzeptiert der Kunde, dass JNJ solche Daten im Rahmen der Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen an Dritte in der Schweiz oder im Ausland übermittelt.

17. Rechte am geistigen Eigentum

Für alle Produkte und Produktprogramme sowie für die selbst entwickelte Software bleibt das Recht am geistigen Eigentum (Urheberrecht, Marken etc.) ausschliesslich im Besitz der JNJ. Mit Ausnahme des Rechts, die Produkte gemäss den Bestimmungen des Kaufvertrages zu verwenden, werden dem Kunden keine Rechte am geistigen Eigentum übertragen.

Der Kunde erwirbt keinerlei Rechte weder an Werkzeugen, Zeichnungen, an der Software und den Prozessprogrammen, welche von JNJ entwickelt wurden, noch an sonstigem Know-how, auf welches der Kunde Zugriff hat. Diese bleiben im Eigentum der JNJ.

Es ist dem Kunden insbesondere untersagt, diese weder vollumfänglich noch teilweise zu vervielfältigen, zu verändern, anzupassen oder zu kompilieren. Es ist ihm ebenfalls untersagt, diese Informationen zu verbreiten und sie direkt oder indirekt weiterzugeben, egal zu welchem Zweck, in welcher Form und aus welchem Grund.

18. Ausschluss jeder anderen Haftung von JNJ

Alle Fälle von Vertragsverletzung und deren Rechtsfolgen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind in diesen AGB umfassend geregelt. Wenn Ansprüche des Kunden bestehen, die sich aus dem Vertrag oder dessen nicht konformer Erfüllung ergeben, können Schadenersatzansprüche höchstens in der Höhe des bezahlten Preises geltend gemacht werden. Insbesondere sind jegliche Forderungen auf Schadenersatz, Preisnachlässe, auf die Aufhebung oder Kündigung des Vertrages, die in den vorliegenden AGB nicht ausdrücklich festgehalten sind, ausgeschlossen. In keinem Fall kann der Kunde Schadenersatz für Schäden geltend machen, die nicht durch den Liefergegenstand entstanden sind, wie Produktionsausfälle, Betriebsverluste, Umsatzeinbussen, Rückrufkosten, Verdienstausfall sowie für alle anderen direkten oder indirekten Kosten. Die Haftung für Ersatzansprüche von Dritten, die gegenüber dem Kunden aufgrund der Verletzung immaterieller Eigentumsrechte geltend gemacht werden, ist ebenfalls ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss ist unwirksam in Fällen von vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln von JNJ; er gilt jedoch für Hilfskräfte.

Dieser Haftungsausschluss ist unwirksam, wenn er gegen zwingendes Recht verstösst.

19. Rückgriffsrecht von JNJ

Wenn aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Hilfskräfte Personen geschädigt oder Sachen beschädigt werden und JNJ daür haftbar gemacht wird, ist JNJ berechtigt, auf den Kunden Rückgriff zu nehmen.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 20.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen sowohl für ihre Auslegung als auch für die Ausführung ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Die Anwendung der Regeln des Wiener Abkommens über den internationalen Warenverkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 20.2. Für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten oder Anfechtungen jeglicher Art im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und der Ausführung der Bestellung sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Freiburg (Schweiz) zuständig. Dieser Grundsatz gilt auch für ausländische Kunden.
- 20.3. Im Fall eines Rechtsstreites und vor der Aufnahme eines Gerichtsverfahrens sind die Vertragsparteien verpflichtet , sich an einem neutralen Ort zu treffen, um eine gütliche Einigung zu erzielen.

Mit der Unterzeichnung des Angebotes oder der Bestellungsbestätigung bestätigt der Kunde, dass er die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat und damit einverstanden ist

Datum:	
Unterschrift des Kunden:	_
Stempel	



Tel: +41 26 656 9000

info@jnj.swiss www.jnj.swiss